

E: 23.06.2015
Ca



Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT
DES LANDGERICHTS
KAISERSLAUTERN

Landgericht Kaiserslautern | Postfach 3540 | 67623 Kaiserslautern

Landtag Rheinland-Pfalz
Wissenschaftliche Dienste
- Abteilung II -
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Bahnhofstraße 24
67655 Kaiserslautern
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0631 3721-0
Telefax 0631 3721-104
lgkl@zw.mjv.rlp.de
www.lgkl.mjv.rlp.de

23. Juni 2015

per E-Mail an
Volker.Perne@landtag.rlp.de

Mein Aktenzeichen
311 – 1/15
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Böhmer

Telefon / Fax
0631 3721-101

Anhörverfahren im Rechtsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz am 25.06.2015:

„Änderung des Landesrichtergesetzes:

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 16/3969 - und Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4900“

Anlage

Sehr geehrter Herr Perne,

den Anhörungsstermin im o. a. Anhörverfahren werde ich wahrnehmen. Anbei übersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme. Technische Unterstützung benötige ich nicht.

Sollten Sie eine Änderung im Format der Stellungnahme wünschen oder sollten Rückfragen bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Jenet

1/1

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof
zu Fuß bis Justizzentrum
ca. 100 Meter

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Hauptbahnhof
Zollamtstraße

Anhörverfahren im Rechtsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz am 25.06.2015:

„Änderung des Landesrichtergesetzes:

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 16/3969 - und Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4900“

Stellungnahme

Harald Jenet
Präsident des Landgerichts Kaiserslautern

1. Vorbemerkung:

Die geplanten Änderungen im Landesrichtergesetz Rheinland-Pfalz (LRiG) befassen sich nach beiden vorliegenden Gesetzentwürfen im Wesentlichen mit dem Richterwahlausschuss. Deshalb wird auch der Schwerpunkt dieser Stellungnahme darauf gelegt.

Der Richterwahlausschuss hat sich in den mehr als zehn Jahren seiner Tätigkeit in Rheinland-Pfalz als Organ der Mitentscheidung über Anstellungen und Beförderungen im richterlichen Dienst grundsätzlich bewährt. Mittlerweile besteht auch in weiten Teilen der Richterschaft Einvernehmen, dass das Gremium zur demokratischen Legitimation und Mitbestimmung bei Personalentscheidungen der Dritten Gewalt beiträgt. Die im Jahr 2012 auf Initiative des Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführte Praxisbefragung in den Gerichten hat aber auch ergeben, dass nach wie vor Vorbehalte im Hinblick auf parteipolitische Einflüsse einerseits und eine Unterrepräsentanz der Richterschaft im Richterwahlausschuss andererseits bestehen. Diese Bedenken waren bereits im Vorfeld der Einführung des Richterwahlausschusses immer wieder geäußert worden.

Der Richterwahlausschuss kann deshalb nur funktionieren, wenn die Richterschaft angemessen repräsentiert ist sowie allen Beteiligten und auch der Öffentlichkeit immer klar ist, dass die Mitglieder keine „echten“ Wahlentschei-

dungen zu treffen haben, sondern an den durch Artikel 33 Abs. 2 GG normierten Grundsatz der Bestenauslese gebunden sind. Es findet keine Wahl statt, sondern der diesbezügliche Entscheidungsvorschlag des Ministers der Justiz wird unter diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt überprüft (§ 22 Abs. 2 (LRiG)). Um dies sicherzustellen, ist es m.E. unerlässlich, dass die für die Sachprüfung erforderlichen Erkenntnisquellen (§ 21 Abs. 2 LRiG) allen Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung stehen, die Entscheidungen in offener Abstimmung getroffen werden, schriftlich zu begründen sind und Stimmenthaltungen sich verbieten: Die Mitglieder des Richterwahlausschusses nehmen nicht eigene sondern öffentliche Aufgaben wahr. Dies alles erhöht das Maß der Gewähr, dass das Gremium seine Entscheidungen sachorientiert und nach gründlicher Auseinandersetzung jedes einzelnen Mitglieds mit den Anforderungsprofilen der zu vergebenden Stellen und den Befähigungsprofilen der zur Auswahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber trifft.

2. Zusammensetzung des Richterwahlausschusses:

Die bisherige Zusammensetzung des Richterwahlausschusses mit einem deutlichen zahlenmäßigen Übergewicht der Abgeordneten des Landtags im Vergleich zu den richterlichen Ausschussmitgliedern ist in der gerichtlichen Praxis immer wieder auf einhellig scharfe Kritik gestoßen. Das zur Begründung der Überzahl der Mitglieder des Landtages herangezogene Argument, es bedürfe einer „demokratischen Legitimation“ der Richterschaft, ist vor dem Hintergrund dessen, dass sich die Legitimation der Richterinnen und Richter im Landesdienst nicht aus einer Wahl, sondern unmittelbar aus Artikel 33 Abs. 2 GG ergibt (siehe oben) nicht überzeugend. Beide Gesetzentwürfe tragen dem Rechnung, indem sie bei gleichbleibender Anzahl der Mitglieder des Landtags und Beibehaltung des Mitglieds aus der Rechtsanwaltschaft die Zahl der richterlichen Mitglieder von zwei auf vier verdoppeln. Dies ist als wichtiger vertrauensbildender Schritt in Richtung einer größeren Mitverantwortung der Richterschaft zu begrüßen. Eine solche Besetzung wird der Bedeutung der Entscheidung über Anstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern

auf Lebenszeit weitaus besser gerecht und führt zu einer angemessenen Stärkung der dritten Gewalt in unserem Bundesland. Keine Bedenken bestehen dahingehend, ständige Mitglieder des Richterwahlausschusses auch aus dem Bereich der Fachgerichtsbarkeiten zuzulassen; das jeweils erforderliche Fachwissen aus der betroffenen Gerichtsbarkeit wird durch die beiden nicht-ständigen Mitglieder sichergestellt. In der Praxis wird sich zeigen, ob sich die Richterinnen und Richter aus der Fachgerichtsbarkeit auf den Vorschlagslisten der Richterschaft als ständige Mitglieder durchsetzen können, nachdem die Anzahl der Richterkolleginnen und -kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr als dreimal so hoch ist, wie die aus der Fachgerichtsbarkeit.

3. Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses:

Der selbstständigen Stellung der dritten Gewalt in unserem Land und damit dem grundlegenden Prinzip der Gewaltenteilung würde es wesentlich besser entsprechen, wenn die richterlichen Mitglieder unmittelbar von der Richterschaft, die nicht-ständigen Mitglieder unmittelbar von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweiges – gewählt würden. So verhält es sich bereits bei den Mitgliedern des Präsidialrates und des Richterrates. Auch wenn es in der Vergangenheit gängige Übung war, dass der Landtag bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses die Reihenfolge aus den Vorschlagslisten der Richterschaft respektiert hat, so würde die Direktwahl als vertrauensbildendes Signal im Sinne der Stärkung richterlicher Selbstverwaltung von der richterlichen Praxis sicher sehr begrüßt. Außerdem entfielen der umständliche, derzeit in § 18 LRiG vorgesehene „doppelte“ Wahlgang. Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation so gewählter richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses habe ich bereits deshalb nicht, da die Letztverantwortung für die Anstellungsentscheidung nach wie vor bei dem Landesjustizminister bzw. der Ministerpräsidentin liegt und somit die Personalhoheit bei der Exekutive verbleibt. Außerdem wäre durch meinen Vorschlag zur Abstimmung im Ausschuss (siehe unten) sichergestellt, dass die richterlichen Mitglieder unter keinen Umständen gegen die gesetzliche Mehrheit der parlamentarischen Mitglieder im Ausschuss eine Entscheidung herbeiführen können.

4. Mehrheitsentscheidung im Ausschuss:

Nach derzeitiger Regelung (§ 22 Abs. 1 LRiG) ist der Richterwahlausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies birgt die Gefahr, dass in einem Besetzungsverfahren die Entscheidung mit den Stimmen einer relativ geringen Anzahl der gesetzlichen Mitglieder fällt. Im Extremfall könnten bei 13 Mitgliedern vier „Ja“-Stimmen zur Mehrheit reichen, falls eine Beschlussfähigkeit mit dem Minimum von sieben der stimmberechtigten Mitglieder gegeben wäre. Die Möglichkeit von Stimmenthaltungen verschärft diese Situation zusätzlich, wenn sich enthaltende Mitglieder zwar bei Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend gelten, ihre Stimme aber als nicht abgegeben gilt. Dies wird der Bedeutung der Wahl nicht gerecht. Es sollte deshalb meines Erachtens künftig in § 22 Abs. 1 LRiG auf die Mehrheit der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder abgestellt werden. Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität dieses Vorschlags sehe ich dann nicht, wenn § 17 LRiG dergestalt geändert wird, dass jedes der Mitglieder einer Fraktion von jedem Ersatzmitglied dieser Fraktion vertreten werden kann (Pool-Lösung). So ist zu erwarten, dass der Richterwahlausschuss künftig in der Regel vollzählig besetzt sein wird. Diese Regelung löst auch die Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit und Bedeutung von Stimmenthaltungen auf: Geht man von dem Erfordernis der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder aus, so ist klar, dass Stimmenthaltungen einen zu wählenden Bewerber nicht begünstigen können, was auch sachgerecht ist. Eine Stimmenthaltung ist kein positiv ausgesprochenes Vertrauen!

5. Erweiterung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses:

Es ist zu begrüßen, dass der Richterwahlausschuss nach wie vor nicht für Ersteinstellungen von Proberichtern zuständig sein soll. Hierfür würde auch eine tragfähige Erkenntnisgrundlage der Mitglieder fehlen.

Da es auch bei Versetzungen zu einer an Artikel 33 Abs. 2 GG orientierten Bestenauslese kommen kann (vor allem bei der Konkurrenz von Beförderungs- und Versetzungsbewerbern) ist eine Erweiterung der Zuständigkeit des Richterwahlausschusses auf diese Fälle zu begrüßen. Es ist jedoch dogmatisch inkonsequent, wenn die Mitwirkung nur auf Versetzungen in Beförderungssämtern beschränkt wird. Auch bei der Konkurrenz zwischen Erstanstellung auf Lebenszeit und Versetzung im Einstiegsamt, die in der Praxis sehr häufig vorkommt, ist die Entscheidung vor allem für den sich bewerbenden Proberichter bzw. die sich bewerbende Proberichterin von entscheidender Bedeutung.

6. Schriftliches Verfahren:

Die Besetzungsverfahren haben sich seit Einführung des Richterwahlausschusses verlängert und die Beschränkung auf neun Sitzungstage im Jahr macht einen nahtlosen Übergang zu besetzender Ämter nicht immer möglich. Aus Sicht der Gerichtsverwaltungen ist es deshalb sehr zu begrüßen, wenn durch Einführung eines schriftlichen Verfahrens die Flexibilität und Schnelligkeit des Besetzungsverfahrens erhöht wird. Auch für den Fall, dass für Beförderungssämter nur eine Bewerbung vorliegt und der Präsidialrat zugestimmt hat, sollte eine derartige Flexibilisierung eingeführt werden.

7. Sonstige Veränderungen des Landesrichtergesetzes:

Den Vorschlägen, die Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen für Richterinnen und Richter den Regelungen für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst

anzupassen, trete ich nicht entgegen. Ich begrüße es allerdings, dass davon abgesehen werden soll, einen Gleichlauf mit der bei Beamtinnen und Beamten im Landesdienst möglichen Verteilung der Arbeitszeit (§ 5 Arbeitszeitverordnung, ArbZVO) vor Beginn des Ruhestandes für den Richterdienst einzuführen. Dies würde auf überlange Freistellungsphasen für einen Zeitraum von bis zu siebeneinhalb Jahren vor Beginn des Ruhestands hinauslaufen (§ 5 Abs. 3 Ziff. 2 ArbZVO), was die Gerichte in der Praxis vor schwer lösbare Probleme stellen würde.

Kaiserslautern, 22.06.2015

Präsident des Landgerichts

gez. Harald Jenet